

Absender/in



An die
Gemeinde Heuweiler
Dorfstr. 21
79194 Heuweiler

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Hinweis:

Der Wasserversorgungsantrag ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen.

1. Grundstückseigentümer/in

Name Bauherr/in	Vorname	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefon	Fax (Angabe freiwillig)	E- Mail (Angabe freiwillig)	

2. Grundstück/Gebäude

Straße, Hausnummer, Flurstücksnummer	Postleitzahl und Ort
--------------------------------------	----------------------

3. Mit dem Anschluss beauftragtes Unternehmen

Grabarbeiten: Name des Unternehmens	Postleitzahl und Ort
Rohrverlegung: Gemeindewerke Gundelfingen (GWG)	Postleitzahl und Ort 79194 Gundelfingen, Alte Bundesstraße 35

4. Wasserversorgung

4.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um

einen Neuanschluss

eine Änderung des bestehenden Anschlusses

4.2 Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen (Bitte Anzahl einsetzen)

Küchenspülen	<input type="checkbox"/>	Waschküche	<input type="checkbox"/>	Garagenanschlüsse	<input type="checkbox"/>
Bäder	<input type="checkbox"/>	Urinale	<input type="checkbox"/>	Gartenanschlüsse	<input type="checkbox"/>
Spülaborte	<input type="checkbox"/>	Wachbecken	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

4.3 Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Dampfkessel	<input type="checkbox"/>	Warmwasserheizung	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>
Schwimmbad	<input type="checkbox"/>	Wasserbecken/Wasserteich	<input type="checkbox"/>	Zisterne	<input type="checkbox"/>

5. Eigenwasserversorgung, Regenwassernutzung, Wärmepumpe

- Ist eine Eigenwasserversorgung vorhanden? Nein Ja, Förderung .sec/l
- Ist eine Eigenwasserversorgung geplant? Nein Ja
- Ist eine Regenwassernutzung vorhanden? Nein Ja
- Ist eine Regenwassernutzung geplant? Nein Ja
- Ist eine Wärmepumpe vorhanden? Nein Ja
- Ist eine Wärmepumpe geplant? Nein Ja

6. Wasserversorgungsbeitrag

- Wurde bereits ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet? Ja
 Nein

Wenn Ja:

Betrag (in €):	Datum:
----------------	--------

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Als Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- > Lageplan mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstigen unterirdischen Leitungen.
- > Grundriss des Kellergeschosses

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der Wasserabgabesatzung.

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird von der Gemeinde Heuweiler hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde Heuweiler hat die Gemeindewerke Gundelfingen (GWG) mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben vertraut. Die GWG bestimmen auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde Heuweiler unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Die Gemeindewerke Gundelfingen/bzw. die Gemeinde Heuweiler beschaffen die Wasserzähler, lassen sie auf ihre Kosten einbauen und unterhalten sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeindewerke Gundelfingen wählen die passende Bauart und Größe und bestimmt den Ort der Zähler Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
7. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Heuweiler vorgenommen werden.
8. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserbelieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.